

Fassung bis 31.12.2017	Fassung ab 1.1.2018
<p>I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.</p>	<p>I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.</p>
<p>a) Aufsicht Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von ..... 10% Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p>	<p>a) Aufsicht Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von ..... 10% Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p>
<p>b) Druckluftarbeiten Bis zu 0,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 20% Bis zu 1,0 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 30% Bis zu 1,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 40% Bis zu 2,0 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 55% Bis zu 2,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 95% Bis zu 3,0 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 130%</p>	<p>b) Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten Bis zu 0,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 20% Bis zu 1,0 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 30% Bis zu 1,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 40% Bis zu 2,0 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 55% Bis zu 2,5 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 95% Bis zu 3,0 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck ..... 130%</p>
<p>c) Arbeiten unter Tag Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen ..... 25%</p>	<p>c) Arbeiten unter Tag Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen ..... 25%</p>

d) Schmutz- und Abbrucharbeiten

1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben ..... 25%
2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind ..... 20%
3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:
  - aa) (*entfällt*)
  - bb) bei Ent- und Verladearbeiten mit ungelöschtem Stückkalk oder Zement unter außerordentlicher Staubentwicklung (diese Zulage gebührt auch dem Arbeitnehmer, der aus Zementsilos Zement abfüllt),
  - cc) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt ..... 10%
  - dd) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) bis cc) angeführt, ausgesetzt ist ..... 10%
4. (*entfällt*)
5. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind ..... 15%

d) Schmutz- und Abbrucharbeiten

1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben .....25%
2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind .....20%
3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:
  - aa) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt ..... 10%
  - bb) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) angeführt, ausgesetzt ist ..... 10%
  - cc) Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen ohne Entlüftungsanlagen durchführt ..... 25%
4. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind ..... 15%

<p>e) Trockenbohrungen  Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten ..... 10%</p>	<p>e) Trockenbohrungen  Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten ..... 10%</p>
<p>f) Erschütterungsarbeiten  Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind ..... 10%  für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Fröschen, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind ..... 20%  Alle Fahrer von Tourneau-, Hopper-, Dumptor- und ähnlichen Fahrzeugen erhalten auf die Dauer ihres Einsatzes im Baugelände auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn ..... 10%  Soweit in dieser Aufzählung nicht erfasst, sind Erschwernisse bei ungefederten Fahrzeugen durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzumindern oder durch eine analoge Zulage innerbetrieblich abzugelten.</p>	<p>f) Erschütterungsarbeiten  Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind .....10%  für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Frösche, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind .....20%</p>
<p>k) Künettenarbeiten  Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrs-flächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabriksgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm</p>	<p>g) Künettenarbeiten  Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrs-flächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabriksgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm</p>

<p>sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind, erhalten ..... 10%</p> <p>in einer Tiefe ab 4 m ..... 15%</p>	<p>sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind, erhalten ..... 10%</p> <p>in einer Tiefe ab 4 m ..... 15%</p>
<p>l) Schachtarbeiten Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m<sup>2</sup> haben und mehr als 3 m tief sind ..... 10%</p>	<p>h) Schachtarbeiten Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m<sup>2</sup> haben und mehr als 3 m tief sind ..... 10%</p>
<p>n) Hohe Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain sowie bei der Eingerüstung von Türmen ab einer Höhe von 10 m über dem Terrain ..... 15%</li> <li>2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Aufstellen und Abtragen von Leiter-, Ausschuss- oder Hauptgerüsten sowie Umstellen vorgenannter Gerüste,</li> <li>b) Mauern über Hand,</li> <li>c) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein</li> </ol> </li> </ol>	<p>i) Hohe Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain ..... 15%</li> <li>2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,</li> <li>bb) Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. aa),</li> </ol> </li> </ol>

<p>Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,</p> <p>d) Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. c),</p> <p>e) Gerüstarbeiten oder Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden ..... 10%</p> <p>3. Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen ..... 10%</p> <p>Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.</p> <p>4. Für Arbeiten, welche an Hänge-, Leiter-, Stangen- oder Patentgerüsten (letztere bis zu 90 cm Breite) durchgeführt werden ..... 10%</p> <p>Jedoch gebührt die Zulage im untersten Geschoß dort, wo ein vollständiges Sechsergerüst vorhanden ist, nur bei Arbeiten in einer Höhe von über 4 m, sonst in einer Höhe von über 2 m über dem Terrain.</p> <p>5. Gerüster erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil ..... 10%</p>	<p>cc) Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden .....10%</p> <p>3. Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinen-gefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen .....10%</p> <p>Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.</p> <p>4. Arbeitnehmer erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil .....10%</p> <p>j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten Für Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten gebührt</p> <p>ab einer Höhe von 10 m .....10%</p> <p>ab einer Höhe von 16 m .....15%</p>
---	---

<p>6. Arbeitnehmer, welche beim Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten, sofern sie nicht den für solche Arbeiten vorgesehenen höheren Lohn beziehen ..... 15%</p>	
	<p>k) für Arbeiten im angeseilten Zustande ..... 10%</p>
<p>o) Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) ..... 15%</p>	<p>l) Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) ..... 15%</p>
<p>p) Arbeiten an Maschinen Hilfsarbeiter, die Verwendung als Maschinisten bei Mischmaschinen, Antriebsmotoren und dergleichen finden, erhalten eine Zulage von ..... 10%</p>	
<p>q) für Arbeiten im angeseilten Zustande ..... 10%</p>	
<p>s) Arbeiten im Gebirge Die Höhenzulage beträgt: von 800 m bis 1200 m ..... 9% über 1200 m bis 1600 m ..... 14% über 1600 m bis 2000 m ..... 18% über 2000 m ..... 22% des Stundenlohnes der Beschäftigungsgruppe III b. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitsstellen, die bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung liegen.</p>	<p>m) Arbeiten im Gebirge 1. Für Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Berg- und Seilbahnen sowie zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Beschneiungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenbauwerke wie Wasserreservoirs und dgl. beträgt die Höhenzulage von 1200 m bis 1600 m ..... 10%</p>

<p>Für Arbeitsstellen bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung beträgt die Höhenzulage</p> <p>über 1600 m bis 2000 m ..... 9%, über 2000 m ..... 11%</p> <p>des Stundenlohnes der Beschäftigungsgruppe III b.</p> <p>Für Bauzwecke errichtete Wohnlager gelten nicht als geschlossene Wohnsiedlung. Für Ausnahmefälle sind Sonderregelungen möglich. Ebenso kann auf Baustellen eine baulosweise Festsetzung der Höhenzulage sinngemäß erfolgen. Solche örtliche Regelungen haben im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu geschehen.</p>	<p>über 1600 m bis 2000 m ..... 18% über 2000 m ..... 22%</p> <p>2. Für alle anderen Baustellen beträgt die Höhenzulage</p> <p>von 1600 m bis 2000 m ..... 12% über 2000 m ..... 20%</p> <p>Die Zuordnung von Bauvorhaben zur Ziffer 1 oder 2 erfolgt in Zweifelsfällen anhand der zugrundeliegenden behördlichen Genehmigung. Bauvorhaben, die von der Baubehörde genehmigt wurden, sind jedenfalls der Ziffer 2 zuzuordnen.</p>
<p>t) Arbeiten mit Atemschutzgeräten</p> <p>1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von ..... 15%</p> <p>2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaub-masken ..... 5%</p> <p>Die Erschwerniszulage nach 1. schließt andere Zulagen nach § 6 nicht aus.</p>	<p>n) Arbeiten mit Atemschutzgeräten</p> <p>1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von ... 15%</p> <p>2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken ..... 5%</p> <p>Soweit eine Zulage nach lit d oder e zusteht, steht eine Zulage nach lit n Z 2 nicht zu.</p>
<p>u) Fließverkehrszulage</p> <p>Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn- Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz) ..... 10%.</p>	<p>o) Fließverkehrszulage</p> <p>Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn-, Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz) .....10%</p>

<p>Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder</li> <li>2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.</li> </ol>	<p>Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder</li> <li>2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.</li> </ol>
<p>II. Auf die im § 6 I lit. a) bis t) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:</p> <p>a) Aufsicht für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere), Asphaltierervorarbeiter, Drittelführer, Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister, Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p> <p>d) Schmutz- und Abbrucharbeiten</p> <p>3. aa) für Lokführer und Maschinisten aller Beschäftigungsgruppen, Hilfsarbeiter, wenn sie die Zulage gemäß § 6 lit. p) erhalten,</p>	<p>II. Auf die im § 6 Abschn. I lit. a) bis o) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:</p> <p>a) Aufsicht für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere), Asphaltierervorarbeiter, Drittelführer, Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister, Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p> <p>d) Schmutz- und Abbrucharbeiten</p> <p>3. aa) für Asphaltierervorarbeiter, Maschinisten an Heißmischmaschinen, Kessel männer, Spritzer.</p>

<p>cc) für Asphaltierervorarbeiter, Maschinisten an Heißmischmaschinen, Kesselmänner, Spritzer.</p> <p>f) Erschütterungsarbeiten für Maschinisten auf Bohrwagen, Mineure.</p> <p>h) Säurearbeiten für Montierer im Eisenbahnoberbau, Gleiswerker.</p>	<p>f) Erschütterungsarbeiten für Maschinisten auf Bohrwagen, Mineure.</p> <p>j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten für Gerüster.</p>
---	--